

Textkritische Bemerkungen zu Fragment XVI (Ribbeck) von Pacuvius' *Armorum Iudicium*

Autor(en): **Naeff-Hoffmann, Petra**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Museum Helveticum : schweizerische Zeitschrift für klassische Altertumswissenschaft = Revue suisse pour l'étude de l'antiquité classique = Rivista svizzera di filologia classica**

Band (Jahr): **50 (1993)**

Heft 1

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-39195>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Textkritische Bemerkungen zu Fragment XVI (Ribbeck) von Pacuvius' *Armorum Iudicium*

Von Petra Naeff-Hoffmann, Overland Park, Kansas

Das Fragment XVI (Ribbeck) ist bei Nonius Marcellus (369 Lindsay) unter dem Stichwort *attollere* in der Bedeutung von *afferre* in folgendem Wortlaut überliefert:

pro imperio agendum est. Quis vetat quisne attollat?

In dieser Form enthält der Vers zwei textkritische Probleme: erstens das unverständliche Wortgebilde *quisne* und zweitens die metrisch unpassende Form *attollat*.

I

Durch die Trennung von *quisne* in *quis* und *ne* entsteht ohne weiteres ein verständlicher Text. So lesen Bücheler¹, Frassinetti², Mette³ und Bona⁴:

*pro imperio agendum est. Quis vetat, quis, ne attol(l)at*⁵?

Gegen diese Herstellung des Textes können zwei Einwände erhoben werden: erstens gibt es in den übrigen Pacuviusfragmenten keine ähnliche emphatische Wiederholung, und zweitens ist die Konstruktion *vetare ne* sehr unge-

1 Büchelers *quis ne* ist so bei A. Klotz, *Tragicorum Fragmenta* (München 1953) und P. Frassinetti, *Pacuviana*, in: *ANTIΔΩPON* Hugoni Henrico Paoli oblatum (Genova 1956) 96–123 zitiert. O. Ribbeck hingegen zitiert Büchelers Texte in seinem *Corollarium* zu den *Tragicorum Romanorum Fragmenta* (Hildesheim 1962 = 2. Auflage Leipzig 1871) folgendermassen:

Pro imperio agendum est. Quis vetat? Quisne attolat?

Zu verstehen sei hier, erklärt Ribbeck des weiteren, ein Selbstgespräch des kommandierenden Menelaos, der soeben die Aufbahrung von Ajax' Leiche habe verbieten lassen. Seine Worte lauteten: «Man muss dem Befehl gehorchen. Wer verbietet es?» Dazuzudenken sei die selbstverständliche Antwort: «Ich, der König.» Worauf dieser fortfahre: «Wer wollte <ihn dennoch> aufbahren?» Doch selbst in dieser Interpretation bleibt das Wortgebilde *quisne* unerklärt. Wenn Bücheler wirklich *quisne* gelesen hat, so ist diese Lösung sowohl aufgrund der weiterhin unverständlichen Form als auch des überaus komplizierten Sinninhaltes sicherlich abzulehnen.

2 P. Frassinetti, *Pacuviana*.

3 H. J. Mette, *Die römische Tragödie und die Neufunde zur griechischen Tragödie*, *Lustrum* 9 (1964) 109–110.

4 I. Bona, *L'Armorum Iudicium di Pacuvio in Nonio*, *Studi Noniani VII*, *Pubblicazioni dell'istituto di filologia classica e medievale* 69 (1982) 7–31.

5 Zur Besprechung von *quisne* wird im Vers provisorisch *attol(l)at* verwendet, das dann im zweiten Teil dieses Artikels ausführlich besprochen wird.

wöhnlich und erst viel später, nämlich bei Horaz, belegt. Das erste Argument bildet aufgrund des geringen Textmaterials, das uns von Pacuvius erhalten ist, eine äusserst schwache Basis für eine Textänderung. Andererseits versuchen die meisten Herausgeber⁶ *vetare ne* zu vermeiden und lesen anstatt dessen:

pro imperio agendum est. Quis vetat quin attol(l)at?

Vetare quin ist schon bei Plautus (Cur. 33) belegt. Doch durch diese Konjektur verliert der Vers viel von seiner Intensität. Ausserdem ist unklar, wie ein Schreiber vom einfachen und verständlichen *quin* zum schwierigeren *quisne* gelangt sein soll. Ribbeck schlägt *qui ne* anstelle von *quisne* vor. *Qui ne* als ältere, unkontrahierte Form von *quin* ist bei Terenz belegt. Es scheint mir jedoch zu gewagt, eine Konjektur anzunehmen, die zu einer so seltenen und nirgends belegten Konstruktion wie *vetare qui ne* führt. D'Annas Vermutung, der Text laute: *quis vetat vim ne attolat*⁷, behält zumindest *vetare ne* bei und führt deshalb kaum weiter, ebenso wenig wie Hermanns Vorschlag, die Umstellung *ne quis* anstelle von *quisne*. Von all diesen Vorschlägen stellt die Trennung von *quisne* in *quis* und *ne* den kleinsten Eingriff in den überlieferten Text dar und bietet zugleich einen durchaus verständlichen, ja sogar sehr pathetischen Vers; mit der Konstruktion *vetare ne* wird man sich abfinden.

II

Unvermeidlich ist jedoch eine Textänderung im zweiten Fall, denn mit *attollat* steht anstelle der erforderlichen Kürze eine Länge in der letzten Senkung des iambischen Senars. Ribbeck versucht in seiner dritten Auflage der Tragikerfragmente dieses Problem ohne Textänderung zu lösen, indem er das Fragment auf zwei Verse verteilt:

*pro império agendum est. Quis vetat
qui ne attollát?*

Gegen diese Abtrennung spricht Nonius' Zitierweise. Nonius beschränkt sich nämlich meist darauf, allein den Vers zu zitieren, in dem der von ihm behandelte Ausdruck vorkommt, und nur dann Teile des vorangehenden oder

6 E. H. Warmington, *Remains of Old Latin*, vol. II (Cambridge, Mass. 1957 = 1. Auflage 1936) 178 = Pac. trag. frg. 46; A. Klotz, *Tragicorum Fragmenta*; R. Argenio, «*Armorum Iudicium*» di Pacuvio, Riv. di Studi Class. 6 (1958) 155–158; B. Bilinski, *Contrastanti ideali di cultura sulla scena di Pacuvio*, Accademia polacca di Scienze e Lettere 16 (1962) 30–54.

7 D'Anna kommt durch einen Analogieschluss zu dieser Konjektur. In Fragment X (Ribbeck) des pacuvianischen *Medus* steht bei Nonius *eum* anstelle des bei Diomedes korrekt überlieferten *vim*. Hier liege eine ähnliche Verwechslung zwischen *quisne* und *vim ne* vor. S. dazu G. D'Anna, *L'edizione di un autore frammentario: Pacuvio. Problemi particolari*, in: La critica testuale greco-latina, oggi. Atti del Covegno Internazionale (Napoli 29–31 ottobre 1979), a cura di E. Flores (Roma 1982) 232–235.

folgenden Verses mitaufzuführen, wenn sie ihm syntaktisch unentbehrlich scheinen⁸.

Es ist daher äusserst unwahrscheinlich, dass Nonius *pro imperio agendum est*, das syntaktisch nichts mit dem von ihm diskutierten Verb *attollat* zu tun hat, zusätzlich zitiert hätte, wenn es nicht im selben Vers stünde. Deshalb ist Ribbecks Vorschlag, dem übrigens nur Mette gefolgt ist, abzulehnen. Alle andern Herausgeber des Pacuvius⁹ sind sich darin einig, dass die überlieferte Form *attollat* nicht beibehalten werden kann, und folgen der metrisch passenden Konjektur von Bücheler *attolat*¹⁰ statt *attollat*. Büchelers Konjektur ermöglicht den folgenden metrisch korrekten iambischen Senar:

pro império agendum est. Quis vetât, quis, ne attolat?

Wer *attolat* in den Text aufnimmt, folgt insofern dem Quellenautor Nonius, als dieser hier eine Form von *attollere* gesehen hat. Neben dem fraglichen Fragment bietet Nonius noch zwei weitere Belege für *attollere* in der Bedeutung von *afferre*, zunächst bei Pacuvius (228 Ribbeck):

*custodite istum vos, ne vim qui attolat neu qui attigat;*¹¹

ferner bei Vergil (Aen. 8, 200):

attulit et nobis aliquando optantibus aetas
 〈*auxilium adventumque dei.*〉¹²

An Vergils Formulierung *attulit auxilium* ist nicht zu zweifeln, und es gibt keinerlei Hinweise darauf, dass *attulit* von *attollere* stamme. Das Verb *attollere* ist überhaupt nirgends im Perfektstamm belegt, und ausserdem ist *auxilium afferre* ein fester Ausdruck, während *auxilium attollere* eine einmalige Junktur wäre. Nonius Marcellus hat sich also bei diesem Beispiel geirrt und *attulit* fälschlicherweise als Perfekt zu *attollere* identifiziert.

Wie steht es nun mit der ersten Belegstelle? Alle massgeblichen Ausgaben¹³ folgen dem Vorschlag Ribbecks, der *attolat* anstelle des bei Nonius überlieferten *attollat* liest. *Attolat* passt natürlich ausgezeichnet zu der analog gebil-

8 Es gibt andererseits zahlreiche Beispiele dafür, dass Nonius einen Vers zitiert, dem für das Satzverständnis unentbehrliche Teile wie z.B. ein notwendiges Akkusativobjekt fehlen.

9 O. Ribbeck; E. H. Warmington; A. Klotz; R. Argenio; P. Frassinetti; G. d'Anna, *M. Pacuvii Fragmenta* (Roma 1961); B. Bilinski; I. Bona.

10 Die Form *attolat* ist nirgends belegt. Dennoch ist sie erklärbar. Das Verb *tollo* ist durch Assimilation aus **tolno* entstanden. **tolno* ist gebildet aus der Wurzel *tol-* mit *-n*-Erweiterung. *Tolat* wäre die dritte Person Singular des Konjunktivs, der vom Wurzelaorist aus gebildet wurde, ähnlich wie die von Bona zitierten Konjunktive *fuas* (Andr. trag. 23 Ribbeck), *attigas* (Plaut. *Bacch.* 445), *advenat* (Plaut. *Pseud.* 1030) usw. Dazu M. Leumann, *Lateinische Laut- und Formenlehre* (München 1977) 213 und 574f.

11 S. den kritischen Apparat zu diesem Vers unten Anm. 16.

12 Der Vers 201 wird von Nonius nicht zitiert.

13 O. Ribbeck; E. H. Warmington; A. Klotz; G. d'Anna.

deten Form *attigat*. Gegen *attollere*, gleich in welcher Form, spricht jedoch dasselbe Argument wie im Vergilzitat. Ebenso wie *auxilium afferre* ist auch *vim afferre* ein geläufiger Ausdruck, während *vim attollere* eine nirgends belegte Verbindung darstellte. Ausserdem ist derselbe Vers (228 Ribbeck) auch bei Diomedes überliefert. Dort¹⁴ steht folgendes:

item attingo attingas omnium eruditorum consensu dicimus. verum reperimus apud non multos auctores, quibus eloquentiae et elegantiae tributa est opinio, sine n littera dictum, quasi attigo attigis, ut Pacuvius in Medo:

custodite hunc vos, ne quis vim attulat¹⁵ neve attigat.¹⁶

Es ist unwahrscheinlich, dass Diomedes in seiner Vorlage *attolat* gelesen hat, sonst hätte er wohl diese seltsame Form neben *attigo* statt *atingo* als *attolo* statt *attollo* aufgeführt. Das Diomedeszitat zusammen mit dem Argument der festen Junktur *vim afferre* spricht eher dafür, dass Nonius auch diesen Vers falsch eingeordnet hat.

Von seinen drei Beispielen für *attollere* in der Bedeutung von *afferre* sind also zwei mit allergrösster Wahrscheinlichkeit auszuschneiden, handelt es sich doch in beiden Fällen um eine Form aus dem Perfektstamm von *afferre*. Somit drängt sich die Vermutung auf, dass Nonius auch in dem Beispiel, von dem wir ausgegangen sind, denselben Fehler gemacht hat: Ebenso wie *attolat* liefert auch *attulat* die für den iambischen Senar erforderliche Kürze in der letzten Senkung. Auch inhaltlich spricht nichts gegen *attulat* anstelle des überlieferten *attollat*, führt doch Nonius selbst diesen Vers unter dem Stichwort *attollere* in der Bedeutung von *afferre* auf. Deshalb sollte auch in diesem Vers *attulat* statt

14 Diomedes, *Grammatici Latini* 1, 382, 18 Keil.

15 Die Form *attulat* ist neben dieser umstrittenen Stelle ähnlich auch bei Nov. Atell. (87 Ribbeck) *attulas* und bei Accius (102 Ribbeck) *tulat* belegt. *Attulat* ist ein Konjunktiv, der in Analogie zu dem vom Wurzelaorist aus gebildeten Konjunktiv (z.B. *fuam*) vom Perfektstamm (*tul-*) aus geformt wurde. Dazu M. Leumann, a.O. (oben Anm. 10) 574f.

16 Dieser Vers ist so, wie er bei Diomedes steht, metrisch nicht erklärbar. Der folgende kritische Apparat zu dem von Ribbeck korrigierten trochäischen Septenar

Cústodíte ístúnc vos, né vim quí áttolát neve áttigát

zeigt, wie die verschiedenen Herausgeber diesen Vers korrigiert haben: *istunc* Ribbeck, Warmington, Argenio, Klotz: *istum* codd. Nonii: *hunc* codd. Diomedis, d'Anna: *ne vim qui* codd. Non., Rib., Warm., Arg.: *nequis vim* codd. Diom., Klotz: *ne vim quis* d'Anna: *neve* codd. Diom., Rib., Arg., d'Anna: *neve qui* codd. Non.: *neu qui* Müller, Warm., Klotz.

Ribbecks *istunc* anstelle des metrisch ebenfalls passenden bei Nonius überlieferten *istum* erklärt, weshalb Diomedes irgendwo ein ähnlich klingendes, leichter verständliches *hunc* lesen konnte. Ungleich schwieriger wäre zu verstehen, wie man von dem bei Diomedes überlieferten *hunc*, das d'Anna vorzieht, auf *istum* bei Nonius kommen sollte. Auch das umständliche *neve qui* aus den Noniushandschriften ist leicht als spätere Einfügung, die erklärend das erste *qui* wiederholt, zu erkennen. Ribbeck stellt so mit geringfügigen Änderungen einen metrisch korrekten Vers her. Demgegenüber benötigen Warmington und Klotz eine weitere Konjektur, nämlich *neu qui* anstelle von *neve qui*. Aus diesen Gründen ist Ribbecks Vorschlag der Vorzug zu geben.

des überlieferten *attollat* stehen, so wie das schon Quicherat¹⁷ vorschlug, dessen brillanter Konjektur jedoch bis heute niemand die gebührende Beachtung geschenkt hat.

Auch auf Inhalt und Stellung des Verses im Stück hat diese Konjektur ihren Einfluss. Alle Philologen, die folgenden Text lesen:

pro imperio agendum est. Quis vetat quin(e) attolat?

nehmen an, der Vers enthalte eine ἀντιλαβή. *Pro imperio agendum est* spreche ein Wächter, der auf Agamemnons Befehl Ajax' Leiche bewache, damit niemand sie bestatten könne, und *quis vetat quin(e) attolat?* seien Tecmessas oder Teucers herausfordernde Worte. Die dritte Person des Verbs *attolat* anstelle der erwarteten ersten sei durch ein Subjekt wie 'seine Frau' oder 'sein Bruder' erklärbar. Wer so interpretiert, übersetzt *attollere* mit 'aufbahnen'. Obwohl es dafür keine Belegstelle gibt, könnte die Grundbedeutung 'hochheben' im Kontext allenfalls dieses Verständnis nahelegen. *Afferre* jedoch lässt eine solche Interpretation kaum mehr zu.

Wenn man den Versuch unternimmt, den entsprechend den oben dargelegten Überlegungen verbesserten Vers:

Pro imperio agendum est. Quis vetat, quis, ne attulat?

ohne vorgefasste Interpretationsabsicht zu verstehen, so ergibt sich für den ersten Versteil: 'man muss gemäss dem Befehl handeln'¹⁸.

Ribbeck¹⁹ erklärt, dass nur ein Untergebener so sprechen könne. Im Ernst kann gewiss nur ein Befehlsempfänger oder auch der Befehlende selbst so formulieren; aber ebenso wie d'Anna oder Bona glaube auch ich, dass Ajax

17 L. Quicherat, *Nonii Marcelli De Compendiosa Doctrina* (Paris 1872) 270–271.

18 *Pro imperio* wird von allen ausser Warmington mit 'gemäss Befehl' übersetzt. Warmington jedoch druckt 'in virtue of our authority' und gibt damit zu verstehen, dass schon Pacuvius *pro imperio* in der spezifischen Bedeutung verwendet, die allerdings erst seit Caesar geläufig ist. Die Tatsache, dass Livius vom ersten Fall einer *prorogatio imperii* schon aus dem Jahre 327 berichtet (Liv. 8, 23, 11–12 und 26, 7), erlaubt aber die Interpretation von *imperium* als 'militärische Befehlsgewalt' auch ohne direkte Belegstelle. Das Problem einer solchen Interpretation liegt jedoch darin, dass eine Situation, in der einer der Heerführer sich auf sein *imperium* beruft, im *Armorum Iudicium*, in dem die Urteilsfindung durch eine Jury und eben nicht kraft der Autorität eines Individuums erfolgt, nur schwer vorstellbar ist. Solch eine Szene wäre allenfalls zu Beginn des Stücks denkbar, nämlich an der Stelle, wo Agamemnon oder Menelaos gegen Ajax' Widerstand die Abhaltung eines *iudicium* beschliessen. In dem Zusammenhang könnte *attulat* vielleicht durch *in iudicium* ergänzt werden. Der Gegensatz von autoritärem Beschluss, ein *iudicium* abzuhalten, und der kollektiven Urteilsfindung selbst sowie Pacuvius' Vorliebe für die Verwendung typisch römischer Terminologie, die sich gerade im *Armorum Iudicium* ausgeprägt zeigt, machen diese Lösung sehr reizvoll. Dennoch scheint sie mir aufgrund der vielen zu ihrer Konstruktion notwendigen Hypothesen (*imperium* als 'militärische Befehlsgewalt' ohne direkten zeugenössischen Beleg und *afferre in iudicium*, nach einer erst bei Cicero belegten Konjektur) kaum vertretbar.

19 O. Ribbeck, *Tragicorum Romanorum Fragmenta*, corollarium 39–40.

kurz vor seinem Selbstmord in seiner Verbitterung mit diesen Worten das Gerichtsurteil ironisch als 'Befehl' bezeichnen könnte.

Viel schwieriger ist die Interpretation des zweiten Versteils, denn *afferre* kann je nach dem Kontext sehr verschiedene Bedeutungen haben: von 'bringen' über 'berichten' zu 'Gewalt antun' (*vim afferre*). Da weder das Subjekt noch ein Objekt, die wahrscheinlich im folgenden Vers gestanden haben, genannt sind, ist die Entscheidung völlig offen. So könnte man z.B. wie d'Anna die Objekte *vim* und *sibi* dazudenken und Ajax, ohne Sprecherwechsel, von sich selbst sprechen hören: 'Wer verbietet es, wer, dass dieser Held sich selbst Gewalt antut.' Ähnlich, wenn auch mit dem Unterschied, dass er dort nicht in der dritten Person von sich redet, spricht Ajax bei Ovid (Met. 13, 386–389):

arripit ensem
et 'meus hic certe est: an et hunc sibi poscit Ulixes?
hoc' ait 'utendum est in me mihi, (...)

Aber da *afferre* wie gesagt verschiedene Bedeutungen haben kann, könnte dieser Vers auch etwas völlig anderes an einer anderen Stelle im Stück bedeuten. So könnte etwa *pro imperio agendum est* von irgend jemandem in bezug auf den Beschluss, ein *iudicium* abzuhalten, gesagt werden, und *quis vetat, quis, ne attulat* könnten Ulixes' Worte sein, der von sich selbst sagt: 'Wer verbietet es, wer, dass er²⁰ erzählt von ...'. Will man eine 'echte' dritte Person Singular in *attulat* beibehalten, so wäre auch folgende Situation vorstellbar: Über einen Boten, der sagt, dass er seinen Auftrag ausführen muss, wird von jemandem gesagt, 'wer will es verbieten, dass er nun berichte <von ...>'. *Afferre* lässt aber auch noch andere Interpretationen zu. Deshalb halte ich es für unmöglich, über Sprecher, Inhalt und Plazierung dieses Fragments einen sicheren Entscheid zu fällen.

20 Auch Ulixes spräche dann in der dritten Person von sich und könnte im folgenden Vers ein Subjekt wie z.B. 'der, der Ajax in nichts nachsteht' nachtragen.